

den Straftaten ist von Fall zu Fall dafür zu sorgen, daß am betreffenden Ort die erforderlichen Verhütungsmaßnahmen getroffen und die notwendigen Lehren gezogen werden. Dagegen müssen die Kräfte unterschieden auf die erkannten Konzentrationspunkte vorausschauend ausgerichtet werden.

2. Die der Herausarbeitung der Schwerpunkte und Hauptprobleme der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung folgende Aufgabe ist die gründliche Beratung der Leiter der Rechtspflegeorgane im Kreis, um das Zusammenwirken der Organe an den Schwerpunkten abzustimmen bzw. zu organisieren. Dazu ist in der Hauptsache folgendes zu erreichen:

- Ausgehend vom bisherigen Erkenntnisstand, muß beraten werden, welche Schritte notwendig sind, um in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Leitungsorganen an den Schwerpunkten eine solche gesellschaftliche Atmosphäre der Wachsamkeit und Kontrolle zu schaffen, daß dort keine Straftat mehr unaufgedeckt bleibt.
- Weiter wäre gemeinsam festzulegen, wie die wirkungsvolle Durchführung und Auswertung von Strafverfahren — die Schwerpunkte betreffend — in guter Abstimmung sichergestellt werden kann. Auch andere Gerichtsverfahren, aus denen sich Zusammenhänge mit Kriminalitätsursachen und -bedingungen an den Schwerpunkten ergeben, werden in die Überlegungen einzubeziehen sein.
- Zugleich ist zu prüfen, mit welchen Leitungskräften in den betreffenden Orten oder Betrieben die Zusammenarbeit generell zu entwickeln ist, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit hoher gesellschaftlicher Wirkung ständig zu sichern.
- Die spezielle Anleitung und Hilfe für die Schiedskommissionen bzw. Konfliktkommissionen in diesen Orten bzw. Betrieben wie auch für die dort wohnenden bzw. tätigen Schöffen muß gewährleistet werden.
- Zu bestimmten Zwecken (z. B. für die Verhütung und Bekämpfung von Gruppenkriminalität) kann unter Umständen auch eine Abstimmung mit der Arbeit der Abschnittsbevollmächtigten und der Schutzpolizei notwendig werden.
- Wichtig ist, daß an den Konzentrationspunkten der Kriminalität zugleich eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit einsetzt.
- Schließlich ist zu prüfen, welche Initiativen gegenüber den zuständigen Organen, Organisationen und Betrieben vorbereitet und in Gang gebracht werden müssen, um zu erreichen, daß durch spezifische Maßnahmen die gesellschaftliche Kontrolle und Einwirkung gegenüber bestimmten negativen Erscheinungen (kriminelle Gefährdung, Jugendgefährdung, Alkoholmißbrauch, Unordnung, Schlämperei usw.) entwickelt oder verstärkt werden. Hierbei sollte zugleich festgelegt werden, welches Rechtspflegeorgan jeweils gegenüber dem Adressaten mit seinen Erfahrungen unterstützend wirksam wird (vgl. Art. 3 Abs. 3 StGB).

Da es entscheidend auf die komplexe Wirkung dieser Schritte ankommt, sind sie als Einheit zu betrachten und durchzuführen. Natürlich sind sie nicht alle oder nicht allein durch den Staatsanwalt zu verantworten, aber es entspricht seiner Verantwortung für die Leitung des Kampfes gegen Straftaten, daß er in guter Zusammenarbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen auf ihre Einleitung und Entwicklung hinwirkt. Diese Gemeinschaftsarbeit setzt die volle Wahrnehmung der eigenen Verantwortung jedes Partners voraus. Dabei ist nicht entscheidend, wie der Apparat bewegt wird,

sondern allein das, was an konkreten gesellschaftlichen Aktivitäten erreicht wird. Das heißt, wir müssen für unsere Initiative auch die richtigen Adressaten herausfinden. Für die Entwicklung der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung ist es wenig ergebnisbringend, wenn im Kreis oder Bezirk Beschlüsse gefaßt werden, die am Ort des Geschehens keine konkreten Aktionen auslösen. Wir müssen uns stärker auf das direkte Zusammenwirken mit den Staatsorganen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen an den Konzentrationspunkten der Kriminalität orientieren. Aber dabei ist es zugleich notwendig, zu prüfen, ob und welche Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen im Kreis erforderlich ist, damit ggf. von hier aus die örtlichen Maßnahmen und Initiativen Unterstützung erfahren.

3. Für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirkung des Kampfes gegen Straftaten gewinnt die planmäßige Handhabung der staatsanwaltschaftlichen Gesetzmäßigkeitsaufsicht zunehmend an Bedeutung. Sie planmäßig einsetzen heißt in diesem Zusammenhang vor allem, mit dem Protest und dem Untersuchungsverlangen konkret an den Schwerpunkten der Kriminalität wirksam zu werden.

4. Schließlich umfaßt die Leitungsverantwortung des Kreisstaatsanwalts im Kampf gegen Straftaten auch die Aufgabe, ständig diejenigen Probleme aufzubereiten und zu unterbreiten, bei denen im örtlichen Bereich allein nicht voranzukommen ist, sondern die entweder im Rahmen des Bezirks oder im Maßstab der ganzen Republik grundsätzlichen Lösungen zugeführt werden müssen. Diese Aufgabe ist nicht zu unterschätzen, weil die Leitungsverantwortung der Staatsanwaltschaft im Kampf gegen Straftaten einen tiefen Einblick in Konflikte und gesellschaftliche Widersprüche ermöglicht und erfordert.

Die konkreten Anforderungen an die Leitungstätigkeit der Staatsanwälte der Kreise sind natürlich differenziert. Der Staatsanwalt einer Großstadt, der Staatsanwalt eines Kreises mit größeren Städten oder anderen Konzentrationspunkten der Kriminalität hat andere konkrete Anforderungen zu bewältigen als der Staatsanwalt eines relativ „kriminalitätsarmen“ Kreises. Dieser Differenziertheit müssen die Staatsanwälte der Bezirke Rechnung tragen. Sie haben die Staatsanwälte der Kreise so zu leiten, daß im gesamten Bezirk optimale Ergebnisse im Kampf gegen Straftaten erreicht werden. Dabei wird die Umsetzung der zentralen Aufgaben und Führungsgrößen, die die Generalstaatsanwaltschaft setzt, einen erstrangigen Platz in der Führungstätigkeit der Staatsanwälte der Bezirke einnehmen.

Generell gilt für die Leitung des Kampfes gegen Straftaten folgende Orientierung:

1. Entschiedene Abwehr aller gegnerischen Angriffe, die sich insbesondere richten gegen

- das Verteidigungspotential der DDR und der Staaten des Warschauer Vertrages,
- die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Entwicklung der DDR und des sozialistischen Lagers,
- die staatliche Führung der sozialistischen Gesellschaft durch die Arbeiterklasse und ihre Partei, gegen die der Feind vor allem eine ständig raffiniert und differenzierter werdende ideologische Diversion entwickelt.

Die allseitige und unnachsichtige Bekämpfung der feindlichen ideologischen Diversion in all ihren Ausprägungsformen ist ein grundlegendes Erfordernis für einen wirkungsvollen Kampf gegen die gesamte Kriminalität.